

GR_GERICHTE PKG 2001 13

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_13

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 13

PKG 2001 84 abzuweisen ist oder grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen. Obwohl in einem Richterspruch seiner Natur nach sicher keine unterschriftliche Schuldanerkennung liegt (anders im Falle einer gerichtlicher Schuldanerkennung, vgl. SJZ 72 1976 Nr. 59, S. 194), sollte diese Lösung durch Lückenfüllung zugelassen werden (Stücheli, a. a. O., S. 173, 229 f.). Dieser Fall ist von jenem des unklaren Richterspruchs (vgl. dazu Stücheli, a. a. O, S. 222) zu unterscheiden. Allenfalls ist das Urteil als öffentliche Urkunde zu qualifizieren und kann im Verein mit der privaten Abtretungserklärung deshalb einen provisorischen Rechtsöffnungstitel darstellen (ZBJV 1994 S. 93). Der Richter darf dem Kläger unter der Herrschaft der Dispositionsmaxime nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als dieser verlangt. Sowohl bei der definitiven als auch bei der provisorischen Rechtsöffnung liegt die Hauptwirkung des Erfolgs in der Beseitigung des Rechtsvorschlags. Wenn im Unterschied zur definitiven Rechtsöffnung dem Gesuchsgegner bei der provisorischen Rechtsöffnung der Weg der ordentlichen Aberkennungsklage offen bleibt, so wird dem Gesuchsteller, dem anstatt die beantragte definitive lediglich die provisorische Rechtsöffnung erteilt wird, im Lichte seines Ziels nicht qualitativ etwas grundlegend anderes zugesprochen, sondern bloss etwas, das weniger weit geht. Wenn definitive Rechtsöffnung verlangt wurde, ist es daher prozessual nach dem Grundsatz «in maiore minus» zulässig, die provisorische Rechtsöffnung zu bewilligen (PKG 1984 Nr. 30; Staehelin, a. a. O., N. 39 zu Art. 84 SchKG). Angesichts des Ausgangs des Rechtsmittelverfahrens erübrigt sich im speziellen Fall, dem Schuldner vorgängig Gelegenheit zur Änderung seiner Verteidigung zu geben (vgl. Staehelin, ebenda; Stücheli, a. a. O., S. 126); der Gesuchsteller seinerseits hat bereits angesichts seines entsprechenden Eventualantrags erkannt, dass provisorische anstatt definitive Rechtsöffnung erteilt werden könnte. Auch auf Grund der Ausgangslage scheint vorliegend ausgewogen, dass der Schuldner den Nachfolger des anfänglichen Gläubigers nicht bloss durch irgendwelche Einwendungen erneut auf den ordentlichen Prozessweg soll zwingen können, wenn sein Rechtsvorgänger bereits ein Urteil erstritten hat. Sind in Bezug auf den Abtretungsteil der Rechtsöffnungsgrundlage die Erfordernisse von Art. 82 Abs. 1 SchKG erfüllt, ist daher die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen, es sei denn der Gesuchsgegner mache entkräftende Einwendungen gegen seinen neuen Gläubiger im Sinne von Art. 82 Abs. 2 SchKG sofort glaubhaft (Stücheli, a. a. O., S. 230, Anm. 66). SKG 01 45/46 Urteil vom 11. September 2001 Auf die hiergegen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde ist das Bundesgericht mit Urteil vom 21. Dezember 2001 (5P. 422/2001) nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.